

am 15. 3. 1982 beim Finanzamt für Gebühren
und Verkehrsteuern angezeigt.

GZ - 9 5 5 / 82

(A)

RECHTSANWALT
DR. HERBERT LINSER
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
6460 IMST, STADTPLATZ 3
TEL. 05412/3322



T A U S C H V E R T R A G

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen Dipl. Ing.
Norbert Rudolf H e l t s c h l , geb. 26. 11. 1919,
Architekt, 6460 Imst, Weinberg Nr. 3, Mag. Thomas
H e l t s c h l , geb. 10. 1. 1954, Student, ebendort
und Anton S a i l e r , geb. 15. 5. 1946, Kaufmann,
6464 Tarrenz, Hauptstraße, wie folgt:

Vertragsteile Herrn Dr. Herbert Linser, Rechtsanwalt,
6460 Imst, Stadtplatz 3. I.

Dipl. Ing. Norbert Rudolf Heltschl und Mag. Thomas
Heltschl sind zu 1/3 bzw. zu 2/3 Miteigentümer der
EZl. 415 II KG Imst, bestehend aus der Bp. 162/4 und
der Gp. 232/3.

Sie sind weiters zu 1/3 Dipl. Ing. Norbert Rudolf
Heltschl und zu 2/3 Mag. Thomas Heltschl Miteigentümer
des materiellen Anteiles "2" der EZl. 1276 II KG Imst.

Herr Anton Sailer ist aufgrund der Einantwortungs-
urkunde vom 4. 5. 1976, A 121/75 Alleineigentümer der
EZl. 419 II KG Imst, beinhaltend u. a. die Bp. 162/5
im Ausmaß von 7 m². Er ist weiters Eigentümer des
materiellen Anteiles "1" der EZl. 1276 II KG Imst,
bestehend aus der Bp. 162/3 und der Bp. 162/2.

II.

Im Tauschweg übergibt nun Anton Sailer an Dipl. Ing. Norbert Rudolf Heltschl zu 1/3 Anteil und an Mag. Thomas Heltschl zu 2/3 Anteilen die Bp. 162/5 und wird diese von Dipl. Ing. Norbert Rudolf Heltschl und Mag. Thomas Heltschl zu obigen Anteilen übernommen und der in ihrem Eigentum stehenden EZl. 415 II KG Imst zugeschrieben.

III.

Als Gegenleistung für die Übergabe der Bp. 162/5 räumen Dipl. Ing. Norbert Rudolf Heltschl und Mag. Thomas Heltschl Herrn Anton Sailer das Recht des Geh- und Fahrweges über den nördlichen Teil der Gp. 232/3 u. zw. entlang der Grundgrenze zur Gp. 232/2 in einer Breite von 3 m ein. Dieses Dienstbarkeitsrecht wird zugunsten des jeweiligen Eigentümers der Gp. 233 grundbücherlich eingetragen.

IV.

Im A₂-Blatt der EZl. 1276 II KG Imst ist festgehalten, daß das Eigentum an der Bp. 162/3 je zur ideellen Hälfte mit dem Eigentum an den materiellen Anteilen "1" und "2" verbunden ist.

Die Vertragsteile als Eigentümer der materiellen Anteile "1" bzw. "2" an der EZl. 1276 II KG Imst kommen überein, die Bp. 162/3 als gemeinsame Zufahrt zu ihren übrigen Grundparzellen zu benützen und erteilt Herr Anton Sailer seine ausdrückliche Zustimmung, daß diese Bauparzelle zum Zweck der Errichtung einer Zufahrt von den Miteigentümern Dipl. Ing. Norbert Rudolf Heltschl und Mag. Thomas Heltschl entsprechend abgegraben wird.

V.

Als Stichzeitpunkt für die Übergabe und Übernahme der Bp. 162/5 wird der Tag der Unterfertigung dieses Vertrages vereinbart. Mit diesem Zeitpunkt gehen auch Wag und Gefahr, aber auch Nutzung und Erträgnisse auf die neuen Eigentümer über.

VI.

Herr Anton Sailer übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit oder ein bestimmtes Ausmaß der



3

Bp. 162/5, wohl aber dafür, daß diese lastenfrei an die neuen Eigentümer übertragen wird.

VII.

Im Lastenblatt der EZl. 415 II KG Imst ist auf den 2/3 Anteilen des Mag. Thomas Heltschl das Veräußerungs- u. Belastungsverbot zugunsten Dipl. Ing. Norbert Rudolf Heltschl und ob dem 1/3 Anteil des Dipl. Ing. Norbert Rudolf Heltschl das Veräußerungs- u. Belastungsverbot zugunsten Mag. Thomas Heltschl einverleibt.

Als wechselseitig Berechtigte erteilen Dipl. Ing. Norbert Rudolf Heltschl und Mag. Thomas Heltschl ihre Zustimmung zur grundbücherlichen Eintragung der o. a. Dienstbarkeit des Geh- u. Fahrweges über die Gp. 232/3.

VIII.

Mit der Errichtung u. grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages beauftragen und bevollmächtigen die Vertragsteile Herrn Dr. Herbert Linser, Rechtsanwalt, 6460 Imst, Stadtplatz 3.

IX.

Zum Zweck der Gebührenbemessung wird der Wert der übergebenen Bp. 162/5 im Ausmaß von 7 m² mit S 7.000,-- festgehalten.

Das eingeräumte Dienstbarkeitsrecht ist von gleichem Wert, sodaß kein Vertragsteil eine Aufzahlung zu leisten hat.

X.

Sämtliche Vertragsteile erklären an Eides Statt, österr. Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

XI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, werden von Dipl. Ing. Norbert Rudolf und Mag. Thomas Heltschl zur Hälfte und von Anton Sailer zur Hälfte getragen.

XII.

Herr Anton Sailer erteilt sohin seine ausdrückliche Zustimmung, daß aufgrund dieses Vertrages die Bp. 162/5 lastenfrei vom Gutsbestand der EZl. 419 II KG Imst abge-

schrieben und der zu 1/3 Anteil im Eigentum des Dipl.
Ing. Norbert Rudolf Heltschl und zu 2/3 Anteilen im
Eigentum des Mag. Thomas Heltschl stehenden EZl. 415 II
KG Imst zugeschrieben werde.

Demgegenüber erteilen Dipl. Ing. Norbert Rudolf Heltschl
und Mag. Thomas Heltschl ihre ausdrückliche Zustimmung
zur Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- u. Fahr-
weges gem. Punkt III. des Vertrages über die Gp. 232/3
zugunsten des jeweiligen Eigentümers der Gp. 233
im Lastenblatt der EZl. 415 II KG Imst.

XIII.

Dieser Vertrag wird nur in einer Ausfertigung errichtet
und erhalten diese nach grundbücherlicher Durchführung
Dipl. Ing. Norbert Rudolf und Mag. Thomas Heltschl.
Herr Anton Sailer erhält eine Fotokopie des Vertrages.

Imst, am 12. März 1982

Anton Sailer, geb. 15. Mai 1946

Mag. Helmut Thomas geb. am 10.01.1954

Ing. Norbert Heltschl geb. 26.11.1919

- Laut Beglaubigungsregister G 55/82 haben:
- 1) Herr Dipl. Ing. Norbert Rudolf Heltschl, geb. 26.11.1919,
Architekt in Imst, Weinberg Nr. 3,
 - 2) Herr Mag. Thomas Heltschl, geb. 10.1.1954, Student,
ehendort wohnhaft,
 - 3) Herr Anton Sailer, geb. 15.5.1946, Kaufmann,
Tarrenz, Hauptstraße Nr. 33,
- diese Urkunde eigenhändig unterschrieben.
Urkunde aus 1 Bogen bestehend, ungestempelt,
Anzeigefrist offen.

Geschäftsstelle des Bezirksgerichtes
Imst, am 12. März 1982.

Heinrich, AR.



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT IMST

Grundverkehrsbehörde IMST

Imst, am 14.4. 1982

Zahl: IV - 961/1

Betrifft: Tauschvertrag Dipl.Ing. Norbert Rudolf Heltschl
und Mag. Thomas Heltschl - Anton Sailer vom 12.3.1982;
Zustimmung nach dem GVG 1970

Bezug: I.Z.:

B E S C H E I D

Die Grundverkehrsbehörde Imst
hat in der Sitzung am 1.4.1982 unter dem Vorsitz von
Dr. Koler Erwin
in Anwesenheit der Mitglieder
Ing. Ennemoser Hermann
Neururer Josef
gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Grundverkehrsgesetz 1970 in der
derzeit geltenden Fassung folgendem Rechtserwerb die
Z u s t i m m u n g erteilt:

Mit vorgenanntem Tauschvertrag erwerben Dipl.Ing.
Norbert Rudolf H e l t s c h l , geb. am 26.11.
1919, Architekt, wohnhaft in Imst, Am Weinberg
Nr. 3, einen 1/3 Anteil und Mag. Thomas
H e l t s c h l , geb. am 10.1.1954, Student,
wohnhaft ebendort, 2/3 Anteile an der Bp. 162/5
im Ausmaß von 7 m² in E.Zl. 419 II KG. Imst von
Anton S a i l e r , Kaufmann in Tarrenz,
Hauptstraße.

K o s t e n :

Für die Erteilung der Zustimmung ist nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1981 eine Verwaltungsabgabe von S. ~~750~~, -- zuzüglich S. ~~20~~, -- für die Ausstellung der Rechtskraftbescheinigung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines an die Bezirkshauptmannschaft Imst zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung, mit S 210, -- gestempelt, schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Imst eingebracht werden. Die Berufung muß einen begründeten Berufungsantrag enthalten.

Von einer Begründung wird gemäß § 58 (2) AVG 1950 Abstand genommen, weil dem Parteiantrag vollinhaltlich stattgegeben wurde.

Der Vorsitzende:

DR. KOLER

Ergeht an:

- 1.) Herrn Landesgrundverkehrsreferenten beim Amt der Tiroler Landesregierung, Innsbruck, RS
- 2.) die Bezirkslandwirtschaftskammer Imst, z.g.K.
- 3.) Herrn Anton Sailer, z.Hd. Herrn RA. Dr. Herbert LINSER, Imst, Stadtplatz 3, m/RS, Zahlschein, Rechtskraftbescheinigung, Original-Tauschvertrag
- 4.) Herrn Dipl.Ing. Norbert Rudolf Heltschl) Imst, Weinberg
- 5.) Herrn Mag. Thomas Heltschl) Nr. 3, RS

F.d.R.d.A.: